

# Statuten

## INES

### Impfnebenwirkung mit elterlichem Sorgerechtsentzug

**Vorbemerkung:**

Funktionen können von männlichen oder weiblichen Personen belegt werden. Namentlich wird nur die männliche Form verwendet.

Die Statuten sind in männlicher und weiblicher Schreibform zu verstehen.

## 1. Teil Allgemeines

### Art. 1

#### Name

Der Verein INES ist ein Verein nach Art. 60. ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

### Art. 2

#### Zweck und Ziel

- Wissenschaftliche und rechtliche Aufarbeitung des Schütteltraumas und deren möglichen Ursachen
- Differenzierung zwischen Schütteltrauma in üblichen Sinn und einer Impffolge, welche als Schütteltrauma falsch diagnostiziert wird
- Unterstützung und Vertretung betroffener Eltern
- Aufklärung über die Gemeinsamkeit des Schütteltraumas und einer Impffolge.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist unabhängig, politisch und religiös neutral. Die überschüssigen Einnahmen werden, sofern keine Drittbeziehung besteht, in die Tätigkeit des Vereins investiert.

### Art. 3

#### Mittel

Die finanziellen Mittel stammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Legate
- Anlässe und Veranstaltungen
- Dienstleistungen und Handel

## **Art. 4**

### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Die Beiträge für die Mitglieder betragen:

Aktivmitglieder:	CHF 120.-	€ 90.-
Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)	CHF 50.-	€ 40.-

Eine Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bei Rechtsstreitigkeiten und Forderungen, die sich aus der Produktion von Filmen ergeben könnten, haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, solange dem Vorstand kein eindeutiger massiver Verstoss gegen herrschende Gesetze nachgewiesen werden kann.

## **2. Teil Mitgliedschaft**

### **Art. 5**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Eine Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung an das Sekretariat und dauert jeweils zwölf Monate ab dem Anmeldedatum. Der Vorstand entscheidet in unsicheren Situationen über Aufnahme und teilt dies seinem Bewerber mit. Die Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen. Der Bewerber kann an die nächste Generalversammlung Rekurs einreichen.

### **Art. 6**

#### **Aktiv- und Passivmitglieder**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Aktivmitglieder sind Personen, welche am Ziel des Vereins aktiv mitarbeiten und Mitglieder des Vorstandes sind. Ein Aktivmitglied kann jede Person werden, die das 18. Altersjahr vollendet hat.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, unterstützen den Verein jedoch durch den jährlichen Mitgliederbeitrag.

## **Art. 7**

### **Gönner**

Gönner sind Mitglieder, die in finanzieller Hinsicht den Verein mit höheren Beträgen als die Aktiv- oder Passivmitglieder unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## **Art 8**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **Art. 9**

### **Kündigungsfrist**

Ein Austritt muss auf das Ende des laufenden individuellen Mitgliedschaftsjahres schriftlich dem Sekretariat mitgeteilt werden. Der Jahresbeitrag für das abgelaufene Jahr ist geschuldet.

Mitglieder können zwei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres schriftlich den Austritt erklären. Die fehlenden Beiträge sind und bleiben geschuldet.

## **Art. 10**

### **Jedes Recht am Verein erlischt**

Mit dem Austritt erlischt jedes Recht am Verein sowie am ganzen Vermögen und den Einrichtungen des Vereins.

## **Art. 11**

### **Ausschluss**

Ein Mitglied kann vom Verein wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages ausgeschlossen werden, oder wenn es dem Verein Schaden zufügt. Die fehlenden Beiträge sind und bleiben geschuldet.

## **Art. 12**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Aktivmitglieder haben das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht, das Recht Anträge zu stellen und Auskünfte über die Belange des Vereins zu verlangen.

Es verpflichtet sich den Jahresbeitrag im Voraus zu bezahlen.

# 3. Teil Organe

## Art. 13

### Organe des Vereins

- Generalversammlung
- Der Vorstand
- Kontrollstelle (Revisoren) wenn nötig

### Als ausserordentliche Organe können vom Vorstand bestellt werden:

- Konsultativrat
- Die kantonalen und regionalen Geschäftsstellen und Sekretariate
- Andere Mandatsträger für spezifische Aufgaben und Arbeiten

## Art. 14

### Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Diese findet mindestens einmal pro Jahr als **ordentliche** Generalversammlung.

Die Einberufung einer **ausserordentlichen** Generalversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur **ordentlichen** und **ausserordentlichen** Generalversammlung hat wenigstens 20 Tagen voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden an die Aktivmitglieder zu erfolgen.

Anträge, die nicht später als 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eintreffen, werden von diesem behandelt und der Generalversammlung vorgelegt.

Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Der Präsident leitet die Generalversammlung. Sie kann auch durch andere Vorstandsmitglieder geleitet werden.

## Art. 15

### Die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Abnahme des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme des Kassa- und Revisorenbericht
- Wahlen:
  - des Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und weiteren Vorstandsmitglieder
  - Kontrollstelle (2 Revisoren)
  - Beschlussfassung der Anträge

Die Generalversammlung legt die Jahresbeiträge fest.

## **Art. 16**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Beisitz

Doppelmandate sind möglich.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder haben an der Generalversammlung Stimmrecht, ausser bei der Entlastung der Jahresrechnung.

Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Bedarf kann er für sich ein Vorstandsreglement oder eine Geschäftsordnung erlassen.

## **Art. 17**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- Einberufung der Generalversammlung
- Führen einer Jahresrechnung (Bilanz/Erfolgsrechnung)
- Inkasso der Mitgliederbeiträge
- Vertretung gegen aussen
- Führung der allgemeinen Vereinsgeschäfte
- Bestellung des Konsultativrates
- Zusammenarbeit mit bestehenden Aktionsgruppen und Vereinigungen oder mit Einzelgruppen, welche im Sinne des Vereins tätig sind.
- Einsetzung von Aktionsgruppen für bestimmte Aufgaben in allen Teilen der Schweiz und dem benachbarten Ausland
- Bekanntmachung der Ziele des Vereins

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit aus der Vereinskasse entschädigt werden. Für besondere Tätigkeiten können Mitgliedern des Vereins oder Dritten Entschädigungen ausgerichtet werden. Der Vorstand ist von den Mitgliederbeiträgen befreit, wenn dies vom Vorstandsmitglied gewünscht wird.

Die Entschädigungen für Mitglieder des Vorstandes werden durch den Vorstand festgelegt. Die Höhe der Entschädigung bestimmt der Vorstand aufgrund des Aufwandes der zu erledigenden Arbeiten.

Die Entschädigungen für die Tätigkeit anderer Vereinsmitglieder oder Dritter werden vom Vorstand festgesetzt.

## **Art. 18**

### **Kontrollstelle (Revisoren)**

Der Verein wird mittels einfacher Buchführung geführt und unterliegt nicht der Revision.

# **4. Teil Schlussbestimmungen**

## **Art. 21**

### **Statutenänderungen**

Die Statuten können nur anlässlich einer Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Diese Änderung muss auf der Traktandenliste aufgeführt sein.

## **Art. 22**

### **Auflösung des Vereins**

Eine **ausserordentliche** Generalversammlung kann die Auflösung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschliessen. Das Vereinsvermögen kann bei der Auflösung an die verbleibenden Mitglieder aufgeteilt, einer gemeinnützigen Stiftung oder in einen neuen Verein mit ähnlichem Zweck übertragen.

Der Verein erlischt nach Abschluss der Studie KiJuGes durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann jedoch auch eine Weiterführung bestimmen.

### **Ergänzendes Gesetzesrecht**

Wenn die Statuten nichts vorschreiben, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen ZGB oder OR.

**Gerichtsstand ist CH-9470 Buchs SG.**

### **Inkrafttretung**

Diese Statuten treten durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 23. Sept. 2016 per sofort in Kraft. (Vorbehalten bleiben redaktionelle Änderungen)